II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1996

über bestimmte Schutzmaßnahmen bezüglich von Gyrodactylus salaris in Salmoniden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/490/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG [2], insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei Gyrodactylus salaris handelt es sich um einen Ektoparasiten, der Salmoniden befällt und erhebliche Todesfälle bei Salmo salar hervorrufen kann.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß sich die Krankheit durch den Handel mit Lachs und anderen Salmoniden aus infizierten Gebieten nach noch nicht infizierten Gebieten verbreiten kann. Die Krankheit kann auch durch die natürliche Flußwanderung der Salmoniden verbreitet werden.

Es ist zu vermeiden, daß sich die Krankheit aus den möglicherweise mit Gyrodactylus salaris infizierten Gemeinschaftsgebieten weiterverbreitet.

Die Einschleppung des Parasiten in Gebiete mit bezüglich von Gyrodactylus salaris sehr anfälligen Lachsbeständen könnte zu erheblichen Verlusten bei diesen Beständen führen. Daher sind die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, um eine solche Einschleppung zu vermeiden.

Es sind auch Verfahren festzulegen, um die Gebiete zu schützen, in denen sehr anfällige Lachsbestände vorkommen oder die wahrscheinlich frei von der Krankheit sind.

Gemäß Anhang I Abschnitt V Buchstabe E der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens gilt folgendes: Was Fische, ihre Eier und Gameten zur Aufzucht oder Wiederaufstockung anbelangt, so sind Sendungen von oder nach Finnland während einer Übergangszeit von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags nicht gestattet.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verbringen lebender Salmoniden in die im Anhang aufgeführten Gebiete aus anderen Gebieten ist nicht erlaubt.

Artikel 2

Das Verbringen von Salmonideneiern zu Vermehrungszwecken in die im Anhang aufgeführten Gebiete aus anderen Gebieten ist nur zulässig, wenn die Eier desinfiziert werden, um zu gewährleisten, daß alle Parasiten der Gattung Gyrodactylus salaris vernichtet werden.

[1] ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.
[2] ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

Artikel 3

(1) Bei Sendungen lebender Salmoniden zwischen den im Anhang aufgeführten Gebieten muß die Gesundheitsbescheinigung in Abschnitt VI der Transportbescheinigung gemäß Anhang E Kapitel I der Richtlinie 91/67/EWG des Rates [1] durch folgenden Satz ergänzt werden:

„Die Fische dieser Sendung stammen aus einem der Gebiete, die im Anhang der Entscheidung 96/490/EG der Kommission über bestimmte Schutzmaßnahmen bezüglich von Gyrodactylus salaris in Salmoniden aufgeführt sind."

(2) Bei Sendungen von Salmonideneiern zu Vermehrungszwecken in die im Anhang aufgeführten Gebiete aus anderen Gebieten muß die Gesundheitsbescheinigung in Abschnitt VI der Transportbescheinigung gemäß Anhang E Kapitel I der Richtlinie 91/67/EWG durch folgenden Satz ergänzt werden:

„Die Eier dieser Sendung sind gemäß der Entscheidung 96/490/EG der Kommission über bestimmte Schutzmaßnahmen bezüglich von Gyrodactylus salaris in Salmoniden desinfiziert worden."

Artikel 4

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die für die im Anhang aufgeführten Gebiete verantwortlich sind, unterwerfen ihre Salmonidenbestände Überwachungstests und Laboruntersuchungen, um nachzuweisen, daß Gyrodactylus salaris nicht auftritt, und unterbreiten der Kommission vor dem 1. Juli 1997 alle Ergebnisse dieser Untersuchungen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 6

Diese Entscheidung wird vor dem 1. Juli 1997 überprüft.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

GEBIETE

Großbritannien
Nordirland
Isle of Man
Irland
Guernsey

[1] ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1996, S. 1.